

Bern/Solothurn, im März 2008

## Informationen betreffend Personen, die von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden

### 1 Allgemeine und rechtliche Situation

Ab 1. Januar 2008 treten die neuen Bestimmungen des Ausländer- und Asylgesetzes in Kraft. Nach diesen neuen Bestimmungen erhalten Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen und die aus der Schweiz wegge- wiesen wurden, keine Sozialhilfe mehr. **Gerät eine Person aufgrund des Ausschlusses aus der Asylfürsorge in eine Notlage, so hat sie ein von der Verfassung garantiertes Recht auf Nothilfe (Art. 12 BV).**

Zuständig für die Gewährung der Nothilfe ist im Kanton Solothurn das Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (ASO SOA) (Adresse siehe hinten).

Der Kanton hat bereits im Mai 2007 erste Ausschlüsse von der ordentlichen Sozialhilfe für Personen mit einem negativem Asylentscheid verfügt. Aus den Unterkünften weggewiesen wurden zuerst junge Männer, dann auch allein- stehende Frauen. Familien mit Kindern werden vorläufig in den Gemeinden belassen.

Ausnahmen vom Ausschluss aus der Sozialhilfe werden im Kanton Solothurn nicht vorgenommen. Auch Personen, die ein Härtefallgesuch oder ein ausser- ordentliches Rechtsmittel eingereicht haben, erhalten nur die Minimalunter- stützung. Auch Ausreisewillige, die auf gültige Ausreisepapiere warten (selbst wenn ihre Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist), erhalten nur die Nothilfe.

Gemäss Beschluss des Solothurner Regierungsrats vom 27.11.2007 ist auf Personen mit einem erhöhten Schutzbedürfnis besonders Rücksicht zu nehmen. Als Personen mit einem erhöhten Schutzbedürfnis gelten: Familien, teilweise auch alleinstehende Frauen, unbegleitete Minderjährige, gebrechliche und kranke Menschen. Im Einzelfall wird das Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (ASO SOA) abklären, ob diese Personen in den Gemeinden bleiben können. Sie erhalten aber nur die Nothilfeansätze für den Lebensunterhalt.

## **Zugang zur Nothilfe**

---

Über den Zugang zur Nothilfe entscheidet das Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (ASO SOA). Personen, die Nothilfe beantragen, müssen persönlich beim Amt während den Schalteröffnungszeiten vorsprechen. Die Personen müssen einwandfrei identifiziert werden, damit die Zuständigkeit des Kantons Solothurn geprüft werden kann. Dazu müssen möglicherweise die polizeilichen Behörden hinzugezogen werden. Es werden keine Nothilfebescheinigungen ausgestellt.

Der Anspruch auf Nothilfe im Kanton Solothurn besteht, wenn

- die ersuchende Person bedürftig ist,
- sie eine asylrechtliche, rechtskräftige Wegweisung erhalten hat und
- der Kanton Solothurn für die Wegweisung zuständig ist.

## **Was beinhaltet die Nothilfe im Kanton Solothurn?**

---

Die Nothilfe soll das Minimum des Bedarfes eines Menschen abdecken. Dieses Minimum kann in keinem Fall unterschritten werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen die Grundbedürfnisse des Menschen nach Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Notversorgung gedeckt sein.

Im Kanton Solothurn erhalten die Personen für Nahrung und Hygiene:

Fr. 9.- pro Tag für eine Einzelperson

Fr. 14.- pro Tag für zwei Personen

Fr. 18.- pro Tag für drei Personen

Fr. 21.- pro Tag für vier Personen, jede weitere Person erhält Fr. 3.- pro Tag

Männer werden im Zentrum für Asylsuchende in Oberbalmberg, Balm b. Günsberg einquartiert. Frauen und Familien werden im Foyer für Asylsuchende, Oberbuchsiten untergebracht.

Bei dringendem und nachgewiesenem Bedarf erhalten sie günstige oder gebrauchte Kleider, Schuhe und andere Sachmittel.

Die ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung muss gewährleistet sein. Wünscht eine Person, die Nothilfe bezieht, medizinische Hilfe, muss sie sich an das Betreuungspersonal der Asylunterkunft wenden. Erscheint ein Arztbesuch angezeigt, weist dieses sie an einen Arzt. Nur beim Vorliegen eines akuten Notfalles kann sich der Betroffene direkt an einen Arzt wenden. In diesen Fällen trägt der behandelnde Arzt das Kostenrisiko.

## **Strafbarkeit von Hilfeleistungen durch Kirchen und Private?**

---

Gemäss Artikel 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer macht sich strafbar, wer den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft. Nach Auffassung der Kirchen fallen nicht unter diese Bestimmung: Information und Beratung, Hilfe für den Zugang zum Rechtssystem, dringende Hilfen wie Nahrung, kleine Geldbeträge, medizinische Hilfen, kurzfristiges Beherbergen.

## 2 Die Haltung der Landeskirchen

### **Die drei Landeskirchen des Kantons Solothurn teilen folgende Grundsatzhaltung zum Sozialhilfeausschluss und dessen Folgen:**

Die Kirchen respektieren den Staat und die Behörden; sie anerkennen deren Aufgaben und Funktionen, die Gesetze umzusetzen. Die Kirchen ihrerseits sehen ihre Aufgabe darin, sich denjenigen Menschen anzunehmen, die in Not sind. Sie haben auch eine „Wächterfunktion“. Wann immer nötig weisen sie den Staat mit Nachdruck auf Grundsätze wie Respektierung der Menschenrechte und Menschenwürde hin und setzen sich aktiv dafür ein. Im vorliegenden Kontext heisst dies:

- Die Kirchen sprachen sich 2006 klar gegen die Revision des Asylgesetzes, insbesondere den Sozialhilfestopp, aus. Die Erfahrungen zeigen, dass der Vollzug grosse Probleme bringt, der Staat immer wieder viele Personen nicht ausschaffen kann und sie ohne Perspektiven, Ressourcen und Hilfen „fallen lässt“. Diese Situation erfüllt die Kirchen mit Sorge und ist immer wieder aufzuzeigen.
- Die Kirchen setzen sich für eine grosszügige Auslegung der Härtefallregelung ein (siehe kirchliche Position zu den Härtefallkriterien).
- Die Rückkehr abgewiesener Asyl Suchender soll durch erfolgsversprechende Massnahmen des Staates gefördert werden (keine zeitliche Begrenzung der Rückkehrberatung und -hilfe).
- Die Kirchen akzeptieren aber auch, dass der Staat eine rechtskräftige Wegweisung von Personen, die die Härtefallkriterien gemäss kirchlicher Sicht nicht erfüllen, zu vollziehen versucht.
- Die Kirchen erwarten vom Staat eine menschenwürdige Nothilfe, die Mindeststandards erfüllt. Insbesondere muss der Zugang zu unabhängiger Information und Beratung gewährleistet sein und der Situation von Verletzlichen und Familien muss Rechnung getragen werden. Nothilfe darf nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden, d. h. nicht an Bedingungen, die nichts mit dem Zweck dieses Grundrechts zu tun haben, geknüpft werden.

### 3 Empfohlenes Vorgehen, wenn sich von der Asylfürsorge ausgeschlossene Personen bei Ihnen melden

#### **Triage**

---

Versuchen Sie herauszufinden, ob die Hilfe suchende Person zur Gruppe der von der Asylfürsorge Ausgeschlossenen gehört (negativer Asylentscheid des Bundesamts für Migration oder des Bundesverwaltungsgerichts, entsprechende Briefe des Amts für öffentliche Sicherheit etc). Hat die Person ein Asylgesuch gestellt, so ist das Amt für soziale Sicherheit (ASO SOA) für die Gewährung der Nothilfe zuständig.

Für Papierlose, die nie ein Asylgesuch stellten, ist das ASO SOA nicht zuständig. Wenden Sie sich in diesen Fällen für Informationen an die Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers (siehe Adressen). Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an eine der speziellen Beratungsstellen (siehe Adressen).

#### **Information**

---

- Informieren Sie die Hilfe Suchenden über ihre Situation. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe plant, Merkblätter in verschiedenen Sprachen zu erarbeiten. Sobald diese bereit sind, können sie auf der SFH-Homepage (siehe Adressen) herunter geladen werden.
- Weisen Sie auf Pflichten (Ausreise) und Rechte der Hilfe Suchenden hin (Nothilfe, medizinische Notfallversorgung).
- Machen Sie darauf aufmerksam, dass Personen, die sich beim Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (ASO SOA) für die Nothilfe melden, möglicherweise in Ausschaffungshaft genommen werden. Nehmen Sie im Zweifelsfalle vorher mit einer Beratungsstelle (siehe Adressen) Kontakt auf.
- Die Begleitung des Betroffenen zu einer Behördenvorladung oder zur Beantragung der Nothilfe durch eine Vertrauensperson empfiehlt sich.
- Für Ausschaffungshäftlinge gibt es im Kanton Solothurn keine Anlaufstelle. Der Betroffene kann sich an einen Anwalt wenden.

#### **Materielle Überbrückungshilfe**

---

Gewähren Sie materielle Überbrückungshilfe nur dann, wenn ein Vorsprechen beim Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (ASO SOA), möglichst in Begleitung, nicht sofort möglich ist, oder wenn die Notlage der betroffenen Person keinen Aufschub der Hilfeleistung erlaubt.

Es gibt im Kanton Solothurn keine Gassenküche oder Notschlafstelle, an welche die Menschen weitergewiesen werden können.

## **Medizinische Notfallversorgung**

---

Wenden Sie sich an die zuständige Notärztin, den zuständigen Notarzt oder das nächstgelegene Spital. Diese können ihre Leistungen für dringende medizinische (auch zahnmedizinische) Notfälle dem Amt für soziale Sicherheit (ASO SOA) in Rechnung stellen. Es wird nur die Kostenübernahme für notfallmässige Behandlungen gewährleistet. Weitere Arztbesuche müssen vom ASO SOA bewilligt werden.

## **Rechtliche Unterstützung**

---

Das Recht auf Nothilfe ist einklagbar. Erhält eine Person keine Nothilfe oder wird die ausgerichtete Nothilfe massgeblich gekürzt oder ganz gestrichen, so muss diese Person vom Amt für soziale Sicherheit (ASO SOA) unbedingt einen schriftlichen Entscheid verlangen. Nur ein schriftlicher Entscheid kann angefochten werden.

Für telefonische Beratung und rechtliche Unterstützung in stossenden Fällen:

- IGA SOS Racisme, Solothurn
- Rechtsberatung für Asylsuchende, Solothurn

**Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn (REBASO)**  
**Kirchliches Unterstützungsnetz Sozialhilfeausschluss**  
c/o Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF)

---

## **Adressen**

### **Rechtsfragen**

**Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn (REBASO)**  
Rossmarktplatz 2, Postfach 652  
4501 Solothurn  
Tel. 032 621 22 29  
rebaso@gmx.net

### **Sozialberatung**

**IGA SOS Racisme Solothurn**  
Postfach 810  
4502 Solothurn  
iga.sosracisme@vtxmail.ch  
Tel. 079 670 83 22

**Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers**  
Eigerplatz 5, 3007 Bern  
Tel. 031 385 18 27  
beratung@sans-papiers-contact.ch  
www.sans-papiers-contact.ch

## **Sozialberatung**

### **SPAGAT, Sans-Papiers Anlaufstelle für Gesundheit und soziale Fragen**

Montag, 11.00 - 14.00 Uhr  
Dienstag, 15.00 - 18.00 Uhr  
Ref. Kirchgemeindehaus "Haus zur Zinne"  
Kirchgasse 19, 5000 Aarau  
Tel. 079 728 60 96  
spagat@heks.ch

## **Diverses**

### **Mittagstisch in den Räumen der Heilsarmee**

alle 14-Tage am Mittwoch  
Zuchwilerstrasse 56  
4500 Solothurn  
Auskunft: 079 670 83 22

### **Diakonische Kommission "Ökumenische Nothilfe"**

c/o Verwaltung Reformierte Kirchgemeinde  
Baselstrasse 12  
4500 Solothurn  
Tel. 032 626 30 30

## **Allgemeine Fragen**

### **Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)**

Weyermannsstrasse 10, Postfach 8154  
3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
www.osar.ch

### **Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF) und Rückkehrberatung (RKB)**

Effingerstrasse 55  
3008 Bern  
Tel. 031 385 18 10 / 031 385 18 18 (RKB)  
www.kkf-oca.ch

### **Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn**

Speichergasse 29  
3011 Bern  
Tel. 031 313 10 23  
anne-marie.saxer@refbejuso.ch  
www.refbejuso.ch/migration

## **Offizielle Stelle des Kantons**

### **Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl (ASO SOA)**

Ambassadorshof  
4509 Solothurn  
Tel. 032 627 23 11